

4. Änderungsbeschluss

...

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts vom 01.03.2021 wird genehmigt.

2.

Mit Wirkung ab dem 15.03.2021

a)

wird Frau Richter am Landgericht Breywisch-Lepping anstelle von Frau Richter am Landgericht Dr. Nattkemper zur stellvertretenden Vorsitzenden der 8. großen Strafkammer bestellt. Frau Richter am Landgericht Dr. Nattkemper bleibt der 8. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen,

b)

übernimmt die 2. große Strafkammer die nächste, gemäß B. II. 1. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 1. großen Strafkammer fallende Haftsache,

c)

übernimmt die 4. große Strafkammer die nachfolgende, gemäß B. II. 1. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 1. großen Strafkammer fallende Haftsache,

d)

übernimmt die 6. große Strafkammer die nächste, gemäß B. II. 9. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 9. großen Strafkammer fallende Haftsache,

e)

übernimmt die 10. große Strafkammer die nachfolgende, gemäß B. II. 9. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 9. großen Strafkammer fallende Haftsache,

f)

übernimmt die 12. große Strafkammer die nächste, gemäß B. II. 11. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 11. großen Strafkammer fallende Haftsache,

g)

übernimmt die 13. große Strafkammer die nachfolgende, gemäß B. II. 11. (große) Strafkammer Ziffer 2 der Jahresgeschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 11. großen Strafkammer fallende Haftsache.

3.

Mit Wirkung ab dem 01.04.2021

a)

scheidet Herr Richter Humpohl aus der 1. Zivilkammer aus,

b)

wird Frau Richterin Kilimann der 1. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen.

Bochum, den 12.03.2021

Das Präsidium des Landgerichts

Mues

Dr. Lißbeck

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Reckhaus

Steinbach

Striepen

Kieke

Herr VRLG Talarowski befindet sich im Erholungsurlaub und ist daher gehindert zu unterzeichnen.

Mues

12.03.2021